
S 23 RJ 151/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 RJ 151/01
Datum	22.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 15/03
Datum	26.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die 1953 geborene Kläger hat keine abgeschlossene Berufsausbildung. Er brach eine im April 1971 begonnene Ausbildung zum Elektrowickler im August 1972 ab und war anschließend bis März 1977 als Rohrleger und danach als Bauklempner versicherungspflichtig beschäftigt. Das letzte Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung des Arbeitgebers Ende Oktober 1998. Seitdem besteht Arbeitslosigkeit.

Einen ersten Antrag des Klägers auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente von 1995 lehnte die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens des Arztes für Chirurgie Dr. M vom 1. April 1996, mit dem ein vollschichtiges Leistungsvermögen

des KlÄxgers fÄ¼r mittelschwere Arbeiten bestÄxtigt wurde, ab (Bescheid v. 17. April 1996/Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 1997). Die hiergegen gerichtete Klage (Az.: S 24 J 740/97) nahm der KlÄxger am 13. Februar 1998 zurÄ¼ck.

Am gleichen Tag beantragte der KlÄxger erneut die GewÄxhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte prÄ¼fte das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Bl. 108 RA) und lieÄ¼ den KlÄxger nunmehr von dem Facharzt fÄ¼r OrthopÄ¼die Z begutachten. Dieser stellte in seinem am 21. Januar 1999 abgeschlossenen Gutachten fest, der KlÄxger sei wegen der Diagnosen:

1. BandscheibenvorfÄ¼lle in HÄ¼he L3/4, L4/5 und L5/S1 sowie
2. BandscheibenvorfÄ¼lle in HÄ¼he C5/6 und gering in HÄ¼he C4/5

in seiner letzten TÄxtigkeit als Dachklempner auf Dauer nur noch unter zwei Stunden einsatzfÄ¼hig; er kÄ¼nne jedoch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten unter Vermeidung von hÄ¼ufigem BÄ¼cken, Ä¼berkopparbeit sowie wie hÄ¼ufigem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten noch vollschichtig verrichten (Bl. 55 Ä¼rztlicher Teil RA). Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag des KlÄxgers mit Bescheid vom 1. MÄ¼rz 1999 ab. Mit seinem Widerspruch vom 6. MÄ¼rz 1999 hiergegen machte der KlÄxger geltend, er sei fÄ¼r eine ihm zumutbare BeschÄxtigung nicht mehr vermittelbar. Nachdem im Widerspruchsverfahren ein Gutachten der ArbeitsamtsÄ¼rztin Kvom 26. MÄ¼rz 1999 beigezogen worden war, das der Auffassung des Gutachters Zfolgt, wies die Beklagte den Widerspruch des KlÄxgers mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2001 zurÄ¼ck. Unter BerÄ¼cksichtigung der medizinischen Feststellungen reiche das LeistungsvermÄ¼gen aus, kÄ¼rperlich leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen bzw. Gehen vollschichtig zu verrichten. Vermieden werden mÄ¼ssten Arbeiten mit hÄ¼ufigem BÄ¼cken, Knien und Hocken, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten sowie Ä¼berkopparbeit und Leiter-GerÄ¼starbeit wegen Absturzgefahr. Mit diesem LeistungsvermÄ¼gen sei der KlÄxger zwar nicht mehr in der Lage, die TÄxtigkeit eines Bauklempners einer Dachdeckerfirma auszuÄ¼ben; als angelernter Arbeiter kÄ¼nne der KlÄxger aber zumutbar z.B. auf die TÄxtigkeit eines Hausmeisters oder PfÄ¼rtners verwiesen werden.

Hiergegen hat der KlÄxger am 18. Januar 2001 Klage erhoben. Das Sozialgericht hat eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÄxgers, der Firma BGmbH, bei der der KlÄxger von 1977 bis 1998 Klempnerarbeiten verrichtet hat, eingeholt. Auf die Auskunft vom 24. April 2001 (Bl. 29 GA) wird Bezug genommen. Das SG hat darÄ¼ber hinaus Befundberichte der den KlÄxger behandelnden Ä¼rzte Dr. L(OrthopÄ¼de), Dr. T(Allgemeinmediziner und Chirurg), S (Praktischer Arzt) und Dr. Z (OrthopÄ¼de) angefordert und ein Gutachten des OrthopÄ¼den Dr. Raus dem Jahre 1998 fÄ¼r die DKrankenversicherungs-AG zu den Akten genommen. Sodann hat das SG ein orthopÄ¼disches Gutachten von Dr. K angefordert, das dieser nach ambulanter Untersuchung des KlÄxgers am 23. September 2002 erstellt hat. Der gerichtliche SachverstÄ¼ndige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass gegenÄ¼ber den vorliegenden Ä¼rztlichen Unterlagen keine neuen Befunde zu erheben seien. Er

hat folgende Diagnosen gestellt: â Tendinitis calcarea links, â Zervikalsyndrom mit Kopfschmerzsymptomatik, differenzialdiagnostisch bisher nicht weiter abgekl rt, â pseudoradikul res lumbales Schmerzsyndrom bei bandscheibenbedingter Erkrankung und magnetresonanztomographischem Nachweis von Bandscheibenvorf llen, â Zustand nach operativer Behandlung eines rechtsseitigen Tennis-ellenbogens, â medikament s behandelter Hypertonus, â medikament s behandelte Gichterkrankung, â nicht medikament s behandlungspflichtige Schilddr sen berfunktion.

Der Kl ger kann nach Auffassung des Sachverst ndigen noch vollschichtig k rperlich leichte Arbeiten unter Beachtung bestimmter Einschr nkungen im Freien und in geschlossenen R umen unter Ausschluss des dauernden Einflusses von Hitze, K lte, Staub, Feuchtigkeit, Zugluft, einseitiger k rperlicher Belastungen der linken oberen Extremit t sowie von Arbeiten in festgelegtem Rhythmus und Zeitdruck, an laufenden Maschinen und auf Leitern und Ger sten verrichten.

Mit Urteil vom 22. Januar 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begr ndung im Wesentlichen folgendes ausgef hrt: Es fehle bereits an den medizinischen Voraussetzungen f r die Gew hrung einer Berufsunf higkeitsrente, denn der Kl ger sei nicht berufsunf hig. Bei seinem bisherigen Beruf als Klempner handele es sich um eine Anlernt tigkeit im oberen Bereich im Sinne des von der h chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vierstufenmodells der Leitberufe. Eine abgeschlossene Berufsausbildung habe der Kl ger nicht absolviert. Es habe auch kein Anlern- oder Umschulungsverh ltnis bestanden und es seien keine Berufspr fungen abgelegt worden. Nach Auskunft der Arbeitgeberfirma Braun sei der Kl ger nur in Teilbereichen des Facharbeiterberufs Klempner eingesetzt gewesen, n mlich f r einfache bis mittelschwere Klempnerarbeiten. Bereits daraus folge, dass der Kl ger nicht vollwertig die T tigkeit eines gelernten Klempners verrichtet habe. Zwar habe er zuletzt mit einem Stundenlohn von 25,22 DM nahezu den Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen nach der Lohngruppe II a der Lohn-tabelle vom 26. Juni 1998 f r gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk, der bei 25,49 DM lag, erzielt. Diese Lohnh he sei jedoch nach Angaben des Arbeitgebers durch besondere Erschwernisse wie Akkordarbeit und durch soziale Gr nde wie langj hrige Betriebszugeh rigkeit des Kl gers mitbestimmt gewesen. Folgerichtig habe der Arbeitgeber im Verwaltungsverfahren insoweit auch angegeben, die tarifliche Einstufung habe nicht den zuletzt tats chlich verrichteten T tigkeiten entsprochen; vielmehr w re die T tigkeit tarifvertraglich nach der Lohngruppe III des einsch gigen Tarifvertrages einzustufen gewesen, die f r Dachdecker-Fachhelfer vorgesehen sei, die keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen k nnten und drei Jahre einsch gige Arbeiten nach Anweisung im Dachdeckerhandwerk ausgef hrt h tten. Schlie lich habe der Arbeitgeber hierzu auch angegeben, es habe an theoretischen Kenntnissen des Kl gers gemangelt. Da der Kl ger demnach nur in Teilbereichen des Klempnerberufs besch ftigt gewesen sei und ihm der Facharbeiterlohn aus qualittsfremden Gr nden gew hrt worden sei, bestehe kein Anlass f r die Einholung eines berufskundlichen Sachverst ndigengutachtens. Auch aus der zuletzt von dem

Kläger unter dem 20. Januar 2003 übersandten Ausgleichquittung vom 19. November 1998 ergebe sich nichts anderes, da ein "gehobener Facharbeiter", wie er dort erwähnt werde, im einschlägigen Tarifvertrag nicht vorgesehen sei. Die Beklagte habe den Kläger daher zu Recht als Angelernten im oberen Bereich angesehen. Der Kläger könne seinen bisherigen Beruf unstreitig nicht mehr ausüben; er verfüge jedoch noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen, wie sich aus dem gerichtlichen Gutachten von Dr. K, dem gefolgt werde, ergebe. Mit dem bestehenden Restleistungsvermögen könne der Kläger zumindest den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid genannten Verweisungsberuf eines einfachen Pförtners verrichten, bei dem es sich um eine leichte körperliche Tätigkeit in geschlossenen Räumen handle, die einen Haltungswechsel zulasse und auch im übrigen den vom gerichtlichen Sachverständigen geschilderten qualitativen Leistungseinschränkungen Rechnung trage. Ob es dem Kläger tatsächlich gelinge, einen solchen Arbeitsplatz zu erhalten, sei ein Risiko, das nicht die Rentenversicherung zu tragen habe. Da der Kläger nach alledem nicht berufsunfähig sei, komme erst Recht die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht in Betracht, da dies eine noch stärkere Einschränkung des Leistungsvermögens voraussetze.

Gegen das am 13. März 2003 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers vom 24. März 2003. Zur Begründung heißt es, es bestehe sowohl Erwerbs- als auch Berufsunfähigkeit. Aufgrund der ausgeprägten Schmerzsymptomatik sei es zu einer psychischen Erkrankung gekommen, so dass er keine vollschichtige Arbeit verrichten könne. Im übrigen verfüge er entgegen der Auffassung des Sozialgerichts auch über theoretische Kenntnisse eines Klempners, so dass er aufgrund seiner langjährigen Vorarbeitertätigkeit als Facharbeiter anzusehen sei und demnach mindestens Berufsunfähigkeit vorliege.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. März 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm abgehend von einem am 1. November 1998 eingetretenen Leistungsfall ab eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufs- unfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakte S 24 J 740/97, die sämtlich zur Entscheidung vorlagen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Das erstinstanzliche Urteil ist zutreffend, denn die Beklagte hat es mit ihrem Bescheid vom 1. März 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2001 zu Recht abgelehnt, dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Maßgebend für den im Februar 1998 und unter Bezugnahme auf einen Leistungsfall vom November 1998 geltend gemachten Rentenanspruch sind gemäß [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) noch die [Â§§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden die dort normierten Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit zutreffend dargestellt, so dass hierauf Bezug genommen werden kann.

Der Kläger ist schon nicht berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. Ausgangspunkt für die Beurteilung von Berufsunfähigkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG, Urteil vom 24. März 1983 in SozR 2200 Â§1246 Nr. 107). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit. Der bisherige Beruf des Klägers in diesem Sinne ist derjenige eines Klempners, denn diese Tätigkeit hat der Kläger zuletzt von 1976 bis 1998 verrichtet. Den Klempnerberuf kann der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist und deshalb nicht weiter erörtert werden muss. Allein deshalb besteht aber noch keine Berufsunfähigkeit. Eine solche liegt nämlich erst vor, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche Tätigkeit gibt, die dem Kläger sozial zumutbar und für die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist. Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das BSG in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 11. Mai 2000 Az.: [B 13 RJ 43/99 R](#) m.w.N.) die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert. Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG Urteil vom 11. Mai 2000 [a.a.O.](#)). Der angelernte Arbeiter des oberen Bereichs (Ausbildungszeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren) ist dabei allerdings von der pauschalen Verweisung auf ungelernte Tätigkeiten ausgenommen; er darf im Rahmen der Berufsunfähigkeit nur auf solche ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden, die sich durch Qualitätsmerkmale, wie das Erfordernis einer Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen, so dass die konkrete Bezeichnung einer Verweisungstätigkeit auch hier gefordert wird (grundlegend

hierzu: BSG GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 in SozR 3-2600 [Ã 44 SGB VI](#) Nr. 8).

Der KlÃ¤ger ist der Gruppe der angelernten Arbeiter des oberen Bereichs zuzuordnen, wie bereits die Beklagte und insbesondere auch das Sozialgericht mit zutreffenden und Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden festgestellt hat. Der Senat schlieÃt sich dieser Auffassung aus eigener Ã¼berzeugung an und nimmt hierauf ausdrÃ¼cklich Bezug ([Ã 153 Abs. 2 SGG](#)). Die wiederholt vorgebrachte anders lautende Auffassung des KlÃ¤gers auch im Berufungsverfahren Ã¤ndert hieran nichts, denn das Sozialgericht hat sich hiermit bereits ausfÃ¼hrlich auseinandergesetzt. Dem ist nichts hinzuzufÃ¼gen.

Der Senat stimmt auch der Auffassung des Sozialgerichts und der Beklagten zu, dass der KlÃ¤ger als Angelernter des oberen Bereichs sozial und gesundheitlich zumutbar auf den Beruf des einfachen PfÃ¼rtners verweisbar ist. Hierbei handelt es sich nÃ¤mlich um eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit, die den gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers, die sich aus dem erstinstanzlich eingeholten Gutachten des OrthopÃ¤den Dr. K ergeben, Rechnung trÃ¤gt. Auch der Senat hÃ¤lt diese Gerichtsgutachten ebenso wie das Sozialgericht fÃ¼r Ã¼berzeugend und schlieÃt sich den EntscheidungsgrÃ¼nden des erstinstanzlichen Urteils insoweit in vollem Umfang an. Der KlÃ¤ger hat dem auch im Berufungsverfahren nicht widersprochen, sondern bezieht sich mit Schriftsatz vom 8. April 2003 sogar ausdrÃ¼cklich fÃ¼r seinen Gesundheitszustand auf dieses Gutachten. Zu weiteren medizinischen Ermittlungen sieht der Senat keinen Anlass, denn die bloÃe Behauptung des KlÃ¤gers in dem genannten Schriftsatz, dass es "aufgrund der ausgeprÃ¤gten Schmerzsymptomatik â auch zu einer psychischen Erkrankung gekommen" â sei, ist in keiner Weise belegt. Weder ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Verfahren irgendein Hinweis darauf, dass der KlÃ¤ger wegen psychischer Erkrankung in Ã¤rztlicher Behandlung ist noch wird hierfÃ¼r im Berufungsverfahren etwas vorgetragen, obwohl die Beklagte mit Schriftsatz vom 23. April 2003 ausdrÃ¼cklich und zu Recht darauf hingewiesen hat, dass fÃ¼r die nunmehr behauptete psychische Erkrankung ein Behandlungsnachweis oder ein Attest fehle.

Nach alledem kann die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach [Ã 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht gegeben sind.

Erstellt am: 12.10.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024
